



Vorgaben der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin

- Von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlassen am 20. August 2025, gestützt auf den Vorschlag vom 06. August 2025 der Prüfungskommission Veterinärmedizin;
- Rechtsgrundlage: Artikel 5a Buchstabe a der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- Gültig für das Prüfungsjahr 2026.

Diese Vorgaben enthalten Informationen und Anordnungen zu folgenden Punkten:

1. Einleitung
2. Inhaltliche Ausrichtung der eidgenössischen Prüfung
3. Formen der eidgenössischen Prüfung
4. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben/Abbruch, Zeitpunkt und Ort
5. Aus- und Bewertung
6. Publikation der Resultate
7. Sanktionen
8. Überprüfung der Resultate und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg
9. Rechtsgrundlagen

1. Einleitung:

- Die eidgenössische Prüfung Veterinärmedizin wird gesamtschweizerisch koordiniert und zeitgleich an den Standorten Bern und Zürich durchgeführt. Sie setzt sich aus zwei Einzelprüfungen zusammen, der fachübergreifenden schriftlichen Prüfung ('Clinical Knowledge', CK-Einzelprüfung in der Form einer MC-Prüfung) und der fachübergreifenden strukturierten praktischen Prüfung ('Clinical Skills', CS-Einzelprüfung).
- In der eidgenössischen Prüfung wird abgeklärt, ob die Kandidatinnen / Kandidaten über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufs benötigen.
- Die Fragen / Aufgaben / Stationen werden von medizinischen Expertinnen / Experten der Standortfakultäten erstellt. Die neu erstellten Fragen / Aufgaben / Stationen durchlaufen einen qualitätssichernden Review-Prozess. Dabei werden die Prüfungsinhalte auf inhaltliche Korrektheit, angemessenes Anspruchsniveau und Relevanz überprüft. Ferner werden die Fragen / Aufgaben / Stationen durch geeignete Fachpersonen auf formale und sprachliche Korrektheit überprüft.
- Die Prüfungen werden auf der Grundlage eines gewichteten Inhaltsverzeichnisses (Blueprint) zusammengestellt. Die Zusammenstellung CK-/CS-Einzelprüfung erfolgt aus dem Pool der durch das Reviewboard akzeptierten Fragen bzw. akzeptierten Stationen.
- Das Reviewboard wird jährlich neu zusammengestellt, und zwar aus Fachexperten beider Standorte, jeweils ausgewählt anhand der Inhalte der zu besprechenden Prüfungsfragenboard akzeptierten Fragen bzw. akzeptierten Stationen.

2. Inhaltliche Ausrichtung der eidgenössischen Prüfung:

2.1 Allgemeine inhaltliche Ausrichtung

Die inhaltliche Ausrichtung basiert auf:

- allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungszielen von Artikel 6, 7 und 10 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR

- 811.11);
- dem Lernzielkatalog (VET-PROFILES) vom 26. November 2020 gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Prüfungsverordnung MedBG.

2.2 Inhaltliche Ausrichtung der CK-Einzelprüfung

- Mit der CK-Einzelprüfung wird fächerübergreifend anwendungsorientiertes Wissen zum gesamten Spektrum veterinärmedizinischer Probleme geprüft.
- Blueprint bestehend aus zwei Hauptdimensionen (HD) und einer sekundären Dimension (SD):
 - HD 1: Tierarten: Kleintiere (Hund/Katze), Equiden, Wiederkäuer, Neuweltkameliden, Schweine
 - HD 2: Organsysteme/Fachbereiche
 - SD: Medical Tasks: Verstehen von Mechanismen, Untersuchung/Diagnose, Management

2.3 Inhaltliche Ausrichtung der CS-Einzelprüfung

- Die CS-Einzelprüfung bezieht sich auf das gesamte Spektrum veterinärmedizinischer Probleme.
- Überprüfung fächerübergreifender praktischer Fertigkeiten, Anwendung des Wissens und die Kommunikationsfähigkeit.
- Blueprint bestehend aus 3 Dimensionen:
 1. Tierarten: Kleintiere (Hund/Katze), Equiden, Wiederkäuer, Neuweltkameliden, Schweine
 2. Organsysteme/Themenbereiche
 3. Medical Tasks - Sampling aus den Entrustable Professional Activities (EPA) der VET-PROFILES

Für die CS-Einzelprüfung werden vor allem Situationen ausgewählt, die klinisch relevant sind und/oder eine korrekte und rasche Diagnose und Therapie erfordern. Es wird auf eine repräsentative Auswahl in Bezug auf alle 3 Dimensionen geachtet.

3. Formen der eidgenössischen Prüfung

3.1 CK-Einzelprüfung

- Bei dieser Prüfung handelt es sich um die schriftliche Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (Multiple Choice, MC) gemäss Artikel 8 f der Verordnung des EDI vom 01. Juni 2011 über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32).
- Die CK-Einzelprüfung findet auf den vom Standort zur Verfügung gestellten Tablets statt.
- Die CK-Einzelprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, jede Teilprüfung umfasst 120 Fragen und dauert 3 Stunden und 15 min.
- Fragetypen: Die Prüfung umfasst Fragen des Typs A und des Typs Kprim.
 - a. Typ A: Auswahl der einzig richtigen oder besten aus 3-5 angebotenen Wahlantworten (Typ A, positiv oder negativ formuliert). Eine korrekte Antwort gibt einen Punkt.
 - b. Typ Kprim: vierfache Entscheidung richtig/falsch (Typ Kprim). Eine richtige Beantwortung wird mit einem Punkt bewertet. Drei richtige Entscheidungen geben bereits einen halben Punkt.
- Die meisten Fragen basieren auf kurzen Fallbeschreibungen.
- Die Fragen können entweder als einzelne, voneinander unabhängige Fragen oder in Fragesequenzen gestellt werden. Eine Fragesequenz enthält 2-3 Fragen zu einer einzigen Fallbeschreibung, die nacheinander in der vorgegebenen Reihenfolge beantwortet werden müssen. Dabei wird die nächste Frage, die eventuell weitere Informationen zum Fall enthält, erst angezeigt, nachdem die vorherige beantwortet und bestätigt wurde. Eine bestätigte Antwort in einer Fragesequenz kann nicht mehr geändert werden.

3.2 CS-Einzelprüfung

- Bei dieser Prüfungsform handelt es sich um die strukturierte praktische Prüfung nach Artikel 12 ff der Prüfungsformenverordnung.
- Die Prüfung besteht aus einem Parcours mit 12 bewerteten Stationen mit Aufgabenstellungen und mindestens einer Pausenstation.

- An einigen Stationen nimmt eine Simulationsperson (SP) die Rolle der Klientin / des Klienten ein. Die SP werden für ihre Rollen trainiert.
- Während einer Station mit SP führt der Kandidat / die Kandidatin z.B. die Anamnese, eine Beratung (Aufklärungsgespräch) oder bespricht das weitere Vorgehen (Diagnostik, Management).
- Eine Station kann mehrere Aufgaben umfassen. Je nach Aufgabenstellung kann zusätzlich eine mündliche oder schriftliche Berichterstattung zuhänden der Examinatorin / des Examinators verlangt werden resp. eine mündliche Befragung durch die Examinatorin / den Examinator erfolgen. Dies wird den Kandidatinnen / Kandidaten in der Aufgabenstellung angekündigt.
- Die Durchführung der klinischen Tätigkeit und der Kommunikation mit den SP wird von einem Examinator / einer Examinatorin anhand einer Checkliste mit fallspezifischen Kriterien bewertet. Es wird bei keiner Station Feedback zur Leistung gegeben.
- Während eines Halbtagesparcours wird den Examinatorinnen / Examinatoren und den SP mindestens eine Pause angeboten.

3.3 Ablauf der eidgenössischen Prüfung

Die Einzelheiten des Ablaufs der CK- und CS-Einzelprüfung sind in den Richtlinien der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung Veterinärmedizin geregelt.

4. Anmeldung, Abmeldung, Fernbleiben / Abbruch, Zeitpunkt und Ort

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung zur eidgenössischen Prüfung hat spätestens bis am 31. August des Vorjahres online zu erfolgen. Dieser Anmeldetermin ist unbedingt einzuhalten. Eine verschuldete Verspätung der Anmeldung hat zur Folge, dass die betroffene Person nicht zur Prüfung zugelassen wird. Link zur Prüfungsanmeldung: www.anmeldung.admin.ch.

4.2 Abmeldung und Fernbleiben/Abbruch

- Bezüglich Abmeldung oder Fernbleiben / Abbruch wird auf die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Prüfungsverordnung MedBG hingewiesen. Ein Verweis auf diese Bestimmungen findet sich ebenfalls in der Online-Anmeldung.
- Die Anmeldegebühr ist in jedem Falle geschuldet.
- Bei einer Abmeldung nach dem Zulassungsentscheid ohne wichtigen Grund ist zudem die Prüfungsgebühr geschuldet.
- Das Nichtantreten oder der Abbruch der Prüfung ohne Abmeldung und ohne wichtigen Grund führt zu einem Misserfolg.
- Die Abmeldung ist der / dem Standortverantwortlichen unverzüglich mit den erforderlichen Beweismitteln zu melden, sie / er entscheidet, ob es sich um wichtige Gründe handelt.
- Bei einem Nichtantreten aus wichtigen Gründen ist nur die Anmeldegebühr, beim Abbruch ist zusätzlich in jedem Falle die Prüfungsgebühr geschuldet.

4.3 Zeitpunkt / Ort der Prüfung

4.3.1 CK-Einzelprüfung

Die beiden Teilprüfungen finden am 25. und 26. Februar 2026 statt.

4.3.2 CS-Einzelprüfung

- Die CS-Einzelprüfung findet am 10. Februar 2026 statt.
- Das gleiche Stationen-Set wird an allen Prüfungsstandorten zeitgleich sowohl vor- als auch nachmittags geprüft. Für die Kandidatinnen / Kandidaten gelten vor- und nachmittags dieselben Prüfungsbedingungen (insbesondere Wartezeiten vor der Prüfung). Die Aufgebotszeit beträgt je nach Standort 30 bis 45 Minuten vor dem Start des Parcours. Die Kandidatinnen / Kandidaten des Vormittags werden zurückbehalten, bis die Kandidatinnen / Kandidaten des Nachmittags über den Ablauf der CS-Einzelprüfung informiert werden (überlappende Präsenz am Mittag).

4.4 Notfallplanung

- Kann wegen höherer Gewalt an einem oder an mehreren Prüfungsstandorten eine Einzel- oder Teilprüfung nicht, oder nicht ganz durchgeführt werden, wird seitens der

Prüfungsorganisation alles unternommen, damit die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten die ausgefallene Prüfung so rasch wie möglich nachholen können. Falls Kandidatinnen und Kandidaten die eidgenössische Prüfung Veterinärmedizin am ordentlichen Termin aus nur auf sie zutreffenden Gründen (d.h. persönlichen Gründen) nicht absolvieren oder nicht beenden konnten, gilt dies nicht als höhere Gewalt.

4.5 Ort

- Kandidatinnen / Kandidaten mit schweizerischem Studienabschluss:
Grundsätzlich wird die eidgenössische Prüfung dort abgelegt, wo das Studium abgeschlossen wurde. Die Vorbereitung der strukturierten praktischen Prüfung (CS-Einzelprüfung) ist sehr aufwändig und kostenintensiv. Deshalb müssen die an den einzelnen Prüfungsstandorten zur Verfügung stehenden Plätze möglichst vollständig ausgeschöpft werden. Daher sieht die Prüfungsverordnung MedBG die Möglichkeit vor, Kandidatinnen / Kandidaten vom ursprünglichen an einen anderen Prüfungsstandort derselben Prüfungssprache zu transferieren. Damit wird vermieden, dass am ursprünglichen Prüfungsstandort zusätzliche ressourcenintensive Prüfungskapazität aufgebaut werden muss, während an einem anderen Standort noch Kapazität zur Verfügung steht. Ein Transfer aus organisatorischen Gründen könnte auch für die CK-Einzelprüfung angeordnet werden. Eine Änderung des Prüfungsstandorts wird genügend früh beschlossen und kommuniziert, damit sich die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig auf die Situation einstellen können. Da an allen Standorten dieselben Aufgabenstellungen geprüft und die Leistungen zentral nach denselben Kriterien aus- und bewertet werden, erleiden die versetzten Kandidatinnen und Kandidaten keinen Nachteil.
 - Kandidatinnen / Kandidaten mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen:
Diese Kandidatinnen und Kandidaten werden bereits im Entscheid der MEBEKO, Ressort Ausbildung, über die Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch besteht, die eidgenössische Prüfung zum gewünschten Zeitpunkt bzw. am gewünschten Prüfungsstandort zu absolvieren. Sobald er feststeht, wird der definitive Prüfungsstandort diesen Kandidatinnen / Kandidaten in geeigneter Form mitgeteilt.
- A. Voraussetzungen für den Transfer:
Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) Ressort Ausbildung, legt hiermit folgende Kriterien für den Transfer fest:
- Ein Transfer wird nur angeordnet, wenn unbedingt notwendig, insbesondere um die an den einzelnen Prüfungsstandorten zur Verfügung stehenden Plätze möglichst vollständig auszuschöpfen;
 - Es wird nur die unbedingt notwendige Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten transferiert.
- B. Verfahren, nach welchem die von einem Transfer betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt werden:
- Kandidatinnen und Kandidaten mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen werden in erster Priorität transferiert;
 - Reicht der in erster Priorität erfolgte Transfer nicht aus, werden für den zusätzlich notwendigen Transfer Kandidatinnen / Kandidaten gesucht, die sich freiwillig transferieren lassen;
 - Lassen sich keine oder zu wenige Kandidatinnen / Kandidaten auf freiwilliger Basis transferieren, erfolgt unter allen Kandidatinnen und Kandidaten, welche dieselbe Prüfungssprache aufweisen wie der Ort an den transferiert wird, die Auswahl per Losziehung.
- C. Spätester Zeitpunkt der Information der betroffenen Kandidatinnen / Kandidaten über den angeordneten Transfer:
Die von einem Transfer betroffenen Kandidatinnen / Kandidaten sind spätestens 1 Monat vor der Prüfung durch die Prüfungskommission Veterinärmedizin über den Transfer zu informieren.
- D. Entscheid über den Transfer:
Ob tatsächlich ein Transfer stattfindet, entscheidet die Prüfungskommission Veterinärmedizin nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle der MEBEKO, Ressort Ausbildung.
- E. Information der betroffenen Kandidatinnen / Kandidaten:
Die Information der von einem Transfer betroffenen Kandidatinnen / Kandidaten erfolgt durch die Prüfungskommission Veterinärmedizin schriftlich.

F. Einbezug der Prüfungsstandorte:

Die Standortverantwortlichen sind von Beginn an (Diskussion ob ein Transfer erforderlich ist) in den Prozess einzubeziehen.

4.6 Prüfungssprache

Grundsätzlich wird die eidgenössische Prüfung in der Sprache des Prüfungsortes abgelegt (Zürich: Deutsch; Bern: Deutsch oder Französisch). Bei der CK-Prüfung sind für alle Kandidatinnen und Kandidaten alle Fragen und Antwortmöglichkeiten in der deutschen und der französischen Sprache ersichtlich. Für die CS-Prüfung am Standort Bern muss die Prüfungssprache vorgängig und verbindlich bei der Anmeldeplattform ausgewählt werden.

5. Aus- und Bewertung

5.1 CK-Einzelprüfung

5.1.1 Auswertung

- Die Auswertung erfolgt durch das Institut für Medizinische Lehre (nachfolgend: IML).
- Fragen, die aufgrund auffällender statistischer Ergebnisse oder schriftlicher Kommentare der Kandidatinnen / Kandidaten einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel erkennen lassen oder das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
- Aufgrund der Vorschläge von IML und veterinärmedizinischen Expertinnen / Experten entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Prüfungskommission über die Elimination einzelner Fragen.

5.1.2 Bewertung

- Jede korrekt beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet.
- Für nicht oder falsch beantwortete Fragen gibt es keine Punkteabzüge.
- Allen Fragen kommt das gleiche Gewicht zu.
- Bei Kprim-Fragen ergeben 3 richtige Teilantworten 0.5 Punkte.
- Die Punktzahlen der beiden Teilprüfungen werden zu einer Gesamtsumme addiert, welche für das Bestehen der CK-Einzelprüfung ausschlaggebend ist.
- Die Bestehensvoraussetzung wird von der Prüfungskommission auf der Grundlage des inhaltsbezogenen Verfahrens (nach Hofstee ¹) sowie des Ausgleichs des Schwierigkeitsgrades (so genannte Verankerung) festgelegt. Zum Vergleich des Schwierigkeitsgrades der aktuellen Prüfung mit demjenigen der Prüfungen seit 2024 werden messtechnisch bewährte Fragen früherer Prüfungen erneut verwendet.
- Nach Auswertung der Prüfung unterbreitet das IML der Prüfungskommission die Ergebnisse aus dem inhaltsbezogenen Verfahren. Die Prüfungskommission entscheidet über die definitive Bestehensvoraussetzung.
- Die Details der Bewertung sind in den Richtlinien geregelt.

5.2 CS-Einzelprüfung

5.2.1 Auswertung

- Die Auswertung erfolgt durch das IML.
- Stationen, Aufgabenstellungen oder Bewertungskriterien, die aufgrund auffällender statistischer Ergebnisse oder schriftlicher Kommentare der Examinatorinnen / Examinatoren einen offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mangel erkennen lassen, das Niveau der Ausbildungsstufe klar übersteigen oder dem Ziel der zuverlässigen Leistungsdifferenzierung deutlich zuwiderlaufen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
- Aufgrund der Vorschläge des IML und von veterinärmedizinischen Expertinnen / Experten entscheidet die Präsidentin / der Präsident der Prüfungskommission über die Elimination einzelner Stationen, Aufgabenstellungen und Beurteilungskriterien.

5.2.2 Bewertung

- Für nicht oder nicht korrekt resp. falsch erfüllte Bewertungskriterien gibt es keine Minuspunkte. Punkte werden jedoch **nur für korrekt** durchgeführte Untersuchungen und Mass-

¹ Hofstee KWB. 1983. The case for compromise in educational selection and grading. In: Anderson SB, Helmick JS, editors. On Educational Testing. San Francisco: Jossey-Bass. Pp 109-27.

nahmen erteilt.

- Die Befragung (Anamnese), die klinische Untersuchung bzw. praktischen Fertigkeiten und das Management (weiteres Vorgehen, weitere Abklärungen, Therapie etc.) werden mittels aufgabenspezifischer Kriterien beurteilt. Dabei ist die inhaltspezifische Kommunikationstechnik im Rahmen der konkreten Aufgabenstellung und die allgemeine Kommunikation der Kandidatinnen und Kandidaten mit den SP während der ganzen an einer Station zur Verfügung stehenden Zeit integraler Bestandteil.
- Für jedes Beurteilungskriterium werden die Anzahl Punkte für eine vollständig oder teilweise korrekte Beantwortung im Voraus festgelegt.
- Allen Stationen kommt das gleiche Gewicht zu. Einzelne Aufgabenstellungen und damit die zugehörigen Bewertungskriterien innerhalb einer Station können unterschiedlich gewichtet sein.
- Das für das Bestehen der CS-Einzelprüfung ausschlaggebende Punktetotal (das den Kandidatinnen / Kandidaten kommunizierte Prüfungsergebnis) berechnet sich als Summe der an den 12 Stationen erreichten Punktzahl.
- Die Bestehensvoraussetzung wird mit dem Borderline-Verfahren ermittelt. Dabei geben die Examinatoren / Examinatorinnen pro Station und Kandidat / Kandidatin ein Globalurteil.
- Diese Globalurteile bilden die Basis für die Berechnung der Bestehensgrenze, fliessen jedoch nicht in die Bewertung mit ein. Aus dem an einer Station erhaltenen Globalurteil lassen sich daher keine Voraussagen zum Bestehen dieser Station ableiten. Hier ist ausschliesslich die erreichte Punktzahl ausschlaggebend. Aus den Markierungen auf der Checkliste lassen sich ebenfalls keine automatischen Rückschlüsse auf das Globalurteil (und umgekehrt) ziehen.
- Nach Auswertung der Prüfung unterbreitet das IML die Ergebnisse der Auswertung der Prüfungskommission und schlägt ihr die gestützt auf die Auswertung errechnete Bestehensgrenze vor. Die Prüfungskommission entscheidet über die definitive Bestehensvoraussetzung.

5.3 Prüfungsergebnis

- Die eidgenössische Prüfung Veterinärmedizin ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung (CK und CS) separat bestanden worden ist. Eine Kompensation zwischen den beiden Einzelprüfungen ist ausgeschlossen.
- Wenn nur eine der beiden Einzelprüfungen nicht bestanden wird, muss nur diese wiederholt werden.
- Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- Der dreimalige Misserfolg in der eidgenössischen Prüfung Veterinärmedizin hat den endgültigen Ausschluss von jeder weiteren eidgenössischen Prüfung Veterinärmedizin zur Folge.

6. Publikation der Resultate

6.1 Bekanntgabe der Resultate

- Das IML liefert dem BAG die Resultate rechtzeitig, damit die Kandidaten / Kandidatinnen offiziell (d.h. per Post mittels einer Prüfungsverfügung und bei erfolgreich abgelegter Prüfung zusätzlich mit einer Diplombestätigung) über ihr Bestehen oder Nichtbestehen informiert werden können.
- Das BAG sendet unverzüglich nach Registrierung der Prüfungsergebnisse jeder Kandidatin / jedem Kandidaten per E-Mail (es wird die E-Mailadresse der Onlineanmeldung verwendet) eine Kurzinformation darüber, ob die eidgenössische Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Die rechtsgültige Prüfungsverfügung wird anschliessend per Post zugestellt.

6.2 Feedback über das Leistungsniveau

- Zusätzlich zur Prüfungsverfügung erhalten die Kandidaten und Kandidatinnen vom IML Informationen über ihr Leistungsniveau in den Einzelprüfungen.

7. Sanktionen

- Bei Verdacht auf ungebührliches Benehmen einer Kandidatin / eines Kandidaten oder Beeinflussung des Prüfungsergebnisses mit unlauteren Mitteln (z.B. unerlaubten Kontakten zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen oder bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel) ist

- unverzüglich die /der Standortverantwortliche zu informieren.
- Die / der Standortverantwortliche ist jederzeit berechtigt, betreffende Dokumente, Behältnisse usw. einzusehen oder die Kandidatinnen / Kandidaten zu bitten, die Inhalte von Schürzen- und Hosentaschen zu zeigen. Sie /er entscheidet gestützt auf die Beweislage über eine Wegweisung von der betroffenen Einzelprüfung.
- Die / der Standortverantwortliche informiert die MEBEKO, Ressort Ausbildung, und die Präsidentin / den Präsidenten der Prüfungskommission über sämtliche Vorfälle, unabhängig davon, ob eine Wegweisung von der Prüfung erfolgt ist.
- Die MEBEKO, Ressort Ausbildung entscheidet je nach Verschulden der Kandidatin / des Kandidaten, ob die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet wird.

8. Überprüfung der Resultate und Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei einem Misserfolg

8.1 Technische Überprüfung

- Kandidatinnen / Kandidaten, die eine Misserfolgsmeldung erhalten haben, können für die misslungene/n Einzelprüfung/en bei der / dem Standortverantwortlichen eine technische Überprüfung beantragen. Diese erfolgt ohne Beisein der Kandidatin / des Kandidaten. Der / die Standortverantwortliche kontaktiert das IML, das IML informiert die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen über das Ergebnis der technischen Überprüfung. Es wird folgendes überprüft:
 - a) unvollständige Beurteilung gegebener Antworten oder ausgeführter Handlungen bei der CS-Einzelprüfung (unvollständiges Ausfüllen der Checklisten);
 - b) Fehler bei der manuellen Ermittlung eines Punktetotals oder einer Durchschnittsnote;
 - c) technische Fehler bei der elektronischen Datenverarbeitung.
- Das Ergebnis der technischen Überprüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der/dem Standortverantwortlichen schriftlich mitgeteilt (allenfalls auf elektronischem Wege);
- Eine weitergehende Überprüfung des Prüfungsergebnisses bedarf einer formellen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Prüfungsverfügung beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (Rechtsmittelbelehrung siehe Prüfungsverfügung).

8.2 Modalitäten der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

- Das Gesuch um Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen der misslungenen Einzelprüfung(en) ist dem Sekretariat der Prüfungskommission Veterinärmedizin (Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern oder per E-Mail an office@mebeko.admin.ch innerhalb der Rechtsmittelfrist (30 Tage nach Erhalt der Prüfungsverfügung) einzureichen;
- Nach Eingang des Gesuchs um Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen teilt das BAG Ort, Zeitpunkt sowie Modalitäten der Einsichtnahme per E-Mail mit.
- Für die Einsichtnahme gelten gestützt auf Artikel 56 MedBG folgende Modalitäten:
 - a) Die Prüfungsunterlagen werden nicht herausgegeben;
 - b) Es werden keine Kopien der Prüfungsunterlagen abgegeben;
 - c) Die Prüfungsunterlagen können angesehen werden, die Anfertigung handschriftlicher Notizen ist erlaubt, jedoch nicht das Abschreiben, Fotografieren und dergleichen ganzer Fragen / Auswahlantworten / Checklisten; Die erstellten Notizen werden kontrolliert und kopiert, unzulässige Notizen werden konfisziert;
 - d) Die für die Einsichtnahme gewährte Zeit ist beschränkt (für CK-Einzelprüfung die Hälfte der Prüfungszeit; für CS-Einzelprüfung durchschnittlich 3 Minuten pro Station, bei 12 Stationen insgesamt höchstens 36 Minuten);
 - e) Der Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch das BAG festgelegt.
 - f) Es ist damit zu rechnen, dass mehrere Kandidatinnen / Kandidaten gleichzeitig im selben Raum Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen werden;
 - g) Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen einzig von einem / einer bevollmächtigten Anwalt / Anwältin begleitet werden.
 - h) Die Einsichtnahme wird beaufsichtigt und protokolliert.
 - i) Es ist unter Androhung von Strafe nach Artikel 292 Strafgesetzbuch verboten, die im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben;
 - j) Es ist ein Ausweisdokument (Pass oder Identitätskarte) mitzubringen;
 - k) Die Verwendung von elektronischen Geräten wie Mobiltelefone, SmartWatches, Tablets,

Laptops u.ä. ist verboten, sie sind auszuschalten;

- l) Eine kleine Verpflegung (inkl. Getränke) kann mitgebracht werden, deren Einnahme darf die anderen Teilnehmenden nicht stören.

9. Rechtsgrundlagen:

Neben diesen Vorgaben bilden folgende Grundlagen den rechtlichen Rahmen der eidgenössischen Prüfung Veterinärmedizin:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)
- Verordnung vom 26. November 2008 über die Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3)
- Verordnung vom 01. Juni 2011 des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung, SR 811.113.32)
- Lernzielkatalog VET-PROFILES vom 26. November 2020 publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Richtlinien Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung Veterinärmedizin. Die Richtlinien werden jährlich angepasst und publiziert auf der Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).